

## Gesuch um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

### Gesuchsteller

Bauherrschaft \_\_\_\_\_

Bauunternehmer \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse \_\_\_\_\_

### Verantwortliche Person vor Ort

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Telefon / Mobile \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### Örtlichkeit (einzuzeichnen in Katasterplan)

Strasse / Nr. \_\_\_\_\_

Kataster-Nr. \_\_\_\_\_

### Zeitraum

Ab (Datum + Zeit) \_\_\_\_\_

Bis (Datum + Zeit) \_\_\_\_\_

### Flächenbeanspruchung (einzuzeichnen in Katasterplan)

Länge (m) \_\_\_\_\_

Breite (m) \_\_\_\_\_

Fläche (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_

### Zweck

Platzierung Mulde/Rollcontainer  Ablagerung von Materialien

Benützung als Installationsplatz  Parkplatz

Stromüberbrückung

\_\_\_\_\_

**Wurde bereits einmal ein ähnliches Gesuch eingereicht?**

Ja  Nein

Falls Ja, Datum des letzten Gesuches \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

---

### **Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**

1. Bitte senden Sie uns dieses **Formular** zusammen mit einem **Katasterplan** (mit eingezeichneter Lage und Grösse der Flächenbeanspruchung) **frühzeitig** (mindestens 10 Arbeitstage vorher) per Post an Sicherheit, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach oder auch als PDF-Datei per E-Mail an [sicherheit@seuzach.ch](mailto:sicherheit@seuzach.ch).
2. Gemäss dem Gebührentarif der Gemeinde Seuzach fallen Gebühren für die Erteilung der Bewilligung an. Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Gesuchs: Pauschal Fr. 50.00. Bei verspäteter Einreichung des Gesuchs kann zusätzlich eine Dringlichkeitsgebühr von bis zu Fr. 100.00 verrechnet werden.
3. Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigsten Schreibgebühren erhoben. Für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung kann die Gemeinde Seuzach Gebühren nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erheben. Die Höhe der Gebühr wird in der Bewilligung festgelegt.
4. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Benützung von öffentlichem Grund dem Staatsstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.